



Arbeitgeberverband
Region Braunschweig e.V.

SATZUNG
**ARBEITGEBERVERBAND
REGION BRAUNSCHWEIG E.V.**

§ 1

NAME, BEREICH UND SITZ

- (1) Der Arbeitgeberverband Region Braunschweig e. V. – im folgenden kurz Verband genannt – ist die auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung von Wirtschaftsorganisationen und Einzelunternehmen der Wirtschaft sowie sonstigen Arbeitgeberorganisationen und freiberuflichen Arbeitgebern in der Region Braunschweig und Umgebung.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

Zweck des Verbandes ist die Betreuung, Beratung und Vertretung der Mitgliedsfirmen, der angeschlossenen Wirtschafts- und sonstigen Arbeitgeberorganisationen, der Einzelunternehmungen und der freiberuflichen Arbeitgeber in allen sozialpolitischen, sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sowie der Abschluss von Tarifverträgen. Gleichzeitig vertritt der Verband die allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen bzw. wirtschaftspolitischen Interessen der Arbeitgeber.

§ 3

ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann auf Antrag durch Vorstandsbeschluss oder durch Bestätigung der Geschäftsstelle jede Wirtschafts- oder sonstige Arbeitgeberorganisation und jedes Einzelunternehmen der Wirtschaft sowie jeder freiberufliche Arbeitgeber werden.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.
 - (3) Die Kündigung durch das Mitglied kann mit dreimonatiger Frist zum Kalenderjahresende in Schriftform erfolgen.
 - (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Schädigung der Verbandszwecke, Verstoß gegen die Satzung und ordnungsgemäß gefasste Verbands- beschlüsse, zulässig. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss, der durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird, kann in der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden, die endgültig, und zwar mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, entscheidet.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet ferner bei:
 - a) Einstellung der Geschäftstätigkeit,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
unbeschadet der Regelung von d)
 - c) Erlöschen der Firma– und zwar jeweils zum Zeitpunkt des zuerst eintretenden Ereignisses der zu a) - c) aufgeführten Fälle.
 - d) Bei Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung kann der Vorstand eine abweichende Regelung zu den Modalitäten der Mitgliedschaft treffen.
- Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Verbandsmitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind an die Satzung und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse des Verbandes gebunden. Insbesondere sind sie verpflichtet,

- a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes durchzuführen,
- b) dem Vorstand die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Auskünfte gewissenhaft und fristgemäß zu erteilen,
- c) den Vorstand über alle für die sozialpolitischen Belange des Verbandes wesentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches zu unterrichten.

§ 5

VERPFLICHTUNGEN BEI ARBEITSKÄMPFEN

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) keine streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in den eigenen Betrieb einzustellen;
- (2) keine Kundenabwerbung aus Anlass des Streiks oder der Aussperrung im Arbeitskampf befindlicher Betriebe vorzunehmen;
- (3) Aufträge, die einer bestreikten oder aussperrenden Firma erteilt sind, nur auf deren Veranlassung oder mit deren Einwilligung zu übernehmen und auszuführen;
- (4) mit bestreikten oder aussperrenden Firmen vereinbarte Lieferfristen möglichst weitgehend hinauszuschieben.

§ 6

MASSNAHMEN GEGEN UNSOLIDARISCHES VERHALTEN

Verstößt ein Mitglied gegen die in § 5 genannten Grundsätze und/oder Verpflichtungen, so kann der Vorstand entweder auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes oder von sich aus (§ 11, Ziff. 3b)

- 1) eine Verwarnung aussprechen;
- 2) das Mitglied ausschließen (§ 3 Ziff. 4).

§ 7

BEITRÄGE

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden unter Ausschluss eines jeglichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach einem Grundbeitrag und nach der Durchschnittszahl der Beschäftigten im vorangegangenen Kalenderjahr berechnet. In Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Vorstandes Pauschalbeiträge erhoben werden. Der Beitrag ist am 15. März eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht satzungsgemäß entrichtet, entfallen die sich aus dem Verbandszweck (§ 2) ergebenden Anrechte des Mitgliedes bis zur Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrages.

§ 8

VERBANDSORGANE

Organe des Verbandes sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Beirat
- 3) der Vorstand
- 4) die Geschäftsführung

§ 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den gewählten Vertretern der Wirtschafts- oder Arbeitgeberorganisationen, Repräsentanten (Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen) der Einzelunternehmen und den freiberuflichen Arbeitgebern zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach Bedarf, wenn

Vorstand und Beirat sie einberufen. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragen.

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Zusammenkunft oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell bzw. hybrid) stattfinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über sozialpolitische, wirtschaftspolitische, tarifpolitische und arbeitsrechtliche Grundsatzfragen. Zu ihren Aufgaben gehört ferner
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Beiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und übrige Vorstandsmitglieder), den Beirat, den Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte. Auf Antrag ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes zusammen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (6) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters (§ 11, Ziff. 4). Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, bei Wahlen gilt vorstehende Ziff. 4.

Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt werden

und/oder Anträge, die nicht spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle schriftlich zugeleitet worden sind, kann entschieden werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden ist. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mitglieder mit der Mehrheit ihrer Stimme ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung ebenso wie zum Beschluss selbst schriftlich erklären.

- (8) Jedem Einzelmitglied steht bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Die Stimmenzahl einer angeschlossenen Wirtschaftsorganisation bestimmt sich nach der Zahl der Unternehmen, für die sie im Zeitpunkt der Abstimmung Beiträge entrichtet.
- (9) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Verbandszweckes.

- (10) Die Beschlüsse und der Sitzungsverlauf der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und von dem Versammlungsleiter und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

DER BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und nach Bedarf über auftretende sozialpolitische, wirtschaftspolitische, tarifpolitische und arbeitsrechtliche Fragen im Einzelfalle zu beraten.
- (2) Der Beirat ist befugt, bis zu 20 Prozent seiner jeweiligen Mitgliederzahl für die laufende Amtsdauer zu kooptieren. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 7 Personen, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind. Eine digitale Teilnahme an der Sitzung gilt als anwesend. Verliert ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer die Voraussetzung seiner Wählbarkeit, so endet in diesem Falle sein Amt als Vorstandsmitglied mit Ablauf der laufenden Amtszeit, für die das Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (2) Der Verband wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer vertreten.
- (3) Die Aufgabe des Vorstandes umfasst alles, was nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, insbesondere
 - a) die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach außen. Er kann im Einzelfall die Vertretung der Geschäftsführung übertragen;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durch die Mitglieder sowie die Einleitung von Maßnahmen wegen unsolidarischen Verhaltens gem. § 6;
 - c) die Anstellung der Geschäftsführung und die Regelung personeller Angelegenheiten innerhalb der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsorgane ein und führt in ihnen den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung führt der Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verband zu ermächtigen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12

DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden vom Hauptgeschäftsführer oder von dessen Stellvertreter oder weiteren Geschäftsführern wahrgenommen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter oder weitere Geschäftsführer von ihrer Geschäftsführerbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Hauptgeschäftsführers Gebrauch machen dürfen. Der Hauptgeschäftsführer stellt das zur Geschäftsführung erforderliche Personal im Einvernehmen mit dem Vorstand ein.

§ 13

AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind und der Beschluss zur Auflösung von mehr als $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder gefasst wird. Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens zu fassen.
- (2) Soweit das Verbandsvermögen im Zuge der Auflösung nicht für Liquidationszwecke in Anspruch genommen wird, soll es für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Braunschweig, 11. Juni 2026

**Arbeitgeberverband
Region Braunschweig e.V.**

Wilhelmitorwall 32
38118 Braunschweig

service@agv-bs.de

Telefon: 0531 / 24210-0
Telefax: 0531 / 24210-99